

Geschäftsreglement des  
Vereins SekZH vom 22.06.2016

**A. Mitgliederversammlung (MV)**

1. Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung sind in den Statuten §§ 12-14 geregelt.
2. Die Versammlungsleitung ist in § 24 der Statuten geregelt.
3. Ein Vorstandsmitglied oder der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll.
4. Die Versammlung wählt zwei Stimmenzähler/-innen.
5. Wahlen und Abstimmungen sind in den Statuten in §§ 25 geregelt.

**B. Sektionen**

1. Zusammensetzung und Aufgaben sind in den Statuten in §§ 15-16 geregelt.
2. Jede Sektion stellt pro 25 Mitglieder eine Delegierte bzw. einen Delegierten, welche(r) von der Sektionsversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird/werden.
3. Mindestens alle 2 Jahre findet eine Sektionsversammlung auf Einladung des Vorstands statt, an der die Delegierten gewählt werden. Die Sektion kann bei Bedarf auch selbstständig Versammlungen einberufen.
4. Über die Sektionsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere folgende Punkte enthält:
  - Anwesende Mitglieder;
  - Traktanden;
  - wichtigste Diskussionspunkte;
  - Abstimmungen und Beschlüsse.
5. Ein Exemplar des Protokolls geht an das Präsidium sowie an das Quästorat des Vereins.
6. Wichtige oder dringende Geschäfte können auch per Mailumfrage erledigt werden.
7. Entschädigungen werden gemäss Entschädigungsliste geleistet.

8. Der Vorstand kann auf Gesuch hin Beiträge für Veranstaltungen zahlen, die der Weiterbildung dienen.

### **C. Delegiertenversammlung (DV)**

1. Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung sind durch die Statuten in §§ 17-21 geregelt.
2. Die Versammlungsführung ist in §24 der Statuten geregelt.
3. Der Sekretär/Die Sekretärin oder ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll.
4. Die Versammlung wählt zwei Stimmenzähler/-innen.
5. Folgende Traktanden sind in der DV insbesondere zu behandeln:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums.
  - Ersatzwahlen;
  - Bestätigungs- und Neuwahlen auf Amtsdauer;
  - Änderungen des Geschäftsreglements.
  - Varia
  - Anträge
6. In der DV im 3. Quartal sind insbesondere zu behandeln:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums.
  - Abnahme der Vereinsrechnung;
  - Genehmigung des Budgets;
  - Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - Genehmigung der Entschädigungsliste.
7. Die Teilnahme ist für die Delegierten obligatorisch. Vertretungen sind dem Präsidium vorgängig zu melden.

- 8 . Delegierte bringen die Meinung der Sektion zum Ausdruck, sind aber in ihrer Stimmabgabe nicht gebunden.
- 9 . Delegierte dürfen in die Rechnung des Vereins Einsicht nehmen.
10. Die Versammlungsführung kann die Redezeit beschränken.
11. Die Versammlungsführung kann die Meinung der anwesenden Passivmitglieder, Pensionierten und Gäste einholen.

#### **D. Vorstand**

1. Zusammensetzung und Aufgaben sind in den Statuten in §§ 22-23 geregelt.
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten nach dem Kollegialprinzip. Jedes Mitglied hat gemeinsame Beschlüsse nach aussen zu vertreten.
3. Der Vorstand legt die Anzahl seiner Sitzungen nach eigenem Ermessen fest.
4. Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden, um zeitintensivere oder auch zusätzliche Geschäfte vorzubehandeln.

#### **E. Sekretariat**

1. Die mögliche Anstellung des Sekretärs/der Sekretärin ist in den Statuten in § 26 geregelt.
2. Der Sekretär/Die Sekretärin ist privatrechtlich mittels Arbeitsvertrag angestellt.
3. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben des Sekretariats im Detail. Insbesondere kann er/sie verantwortlich sein für:
  - Vorbereitung von Sitzungs- und Versammlungsunterlagen;
  - Erstellen von Sitzungs- und Versammlungseinladungen;
  - Protokollführung;
  - Unterschriftenregelung;
  - Erstellen der Entwürfe von Vernehmlassungen und Pressemitteilungen;
  - Posttrriage;
  - Internetauftritt;

- Mitgliederkontrolle;
  - Auskünfte an Mitglieder und deren Weiterleitung bei gewerkschaftlichen, juristischen oder versicherungstechnischen Fragen;
4. Das Sekretariat ist verantwortlich für die Erreichbarkeit des Vereins und die rasche Weiterleitung von Anfragen und Informationen an die entsprechenden Stellen.
  5. Verfügt der Verein über kein Sekretariat, werden dessen Aufgaben durch den Vorstand wahrgenommen.

## **F. Kommissionen**

1. Der Vorstand wählt die Präsidien und die Mitglieder der Kommissionen.
2. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.
3. Der Vorstand erteilt den Kommissionen die wahrzunehmenden Aufgaben.
4. Die Kommissionen tagen nach Massgabe der Aufgabe.
5. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Das Präsidium sowie das Quästorat des Vereins erhalten von jeder Sitzung ein Protokoll.
7. Die Tätigkeit der Kommissionen wird entsprechend der Entschädigungsliste vergütet. Die Präsidien sind für die jährliche Abrechnung zuhanden des Quästorats bis Ende Juni zuständig und verantwortlich, die Verlagskommissionen zuhanden der Verlagsleitungen per Ende Geschäftsjahr.

## **G. Arbeitsgruppen**

1. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gebildet, um ein eng begrenztes Problem zuhanden des Vereins zu behandeln. Ihre Tätigkeit ist zeitlich begrenzt, sie werden nach Erfüllung des Auftrages aufgelöst.
2. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird entsprechend der Entschädigungsliste vergütet.
3. Die Präsidien der Arbeitsgruppe sind nach Auflösung der Arbeitsgruppe für die Abrechnung zuhanden des Vorstandes zuständig und verantwortlich.

## **H. Verlage**

1. In Anwendung von § 29 wählt der Vorstand Verlagskommissionen und deren Präsidien, die Mitglied des Vorstandes sein können, und schlägt der DV die Verlagsleitungen zur Wahl vor.
2. Die Geschäftsführung der Verlage obliegt den Verlagsleitungen.
3. Die Verlagsrechnungen werden wie die Vereinsrechnung von den ordentlichen Rechnungsrevisoren geprüft. Diese stellen Antrag an die DV auf Abnahme der Rechnung und Dechargéerteilung.
4. Ertragsüberschüsse aus den Verlagen dienen der Mitfinanzierung der übrigen Tätigkeiten des Vereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Vorstand schliesst Arbeitsverträge mit den Verlagsleitungen ab.
8. Die Verlagsleitungen verfügen über die für die Geschäftsführung notwendigen Ausgabenkompetenzen.
9. Die Verlagskommissionen beraten über die Herausgabe und den Preis neuer Werke sowie über Neuauflagen und Überarbeitungen bestehender Verlagswerke. Den Entscheid fällt der Vorstand der SekZH.
10. Die Verlagskommissionen führen ein Beschlussprotokoll zuhanden des Vorstandes.
11. Sie sorgen in Zusammenarbeit mit den Verlagsleitungen für geeignete Werbung.
12. Die Mitglieder der Verlagskommissionen werden gemäss Entschädigungsliste entlohnt.

## **I. Verlagsleitungen**

1. Die Verlagsleitungen sind verantwortlich für:
  - Lagerhaltung, Rechnungsstellung, Verpackung und Versand der Verlagsprodukte;
  - Inkasso und Buchhaltung;
  - Betriebsrechnung und Inventar;
  - den Abschluss von Versicherungen;

- Organisation und Koordination der Werbung.
- 2. Externe Hilfskräfte können in Absprache mit dem Vorstand privatrechtlich mittels Arbeitsvertrag angestellt werden.
- 3. Die Verlagsleitungen werden für Sitzungen und Spesen gemäss der Entschädigungsliste bezahlt.

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde von der DV des Vereins "Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich" (SekZH) am 22.06.2016 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 30.06.2004.

Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich (SekZH)

Der Präsident

Der Vizepräsident

Kaspar Vogel

Dani Kachel